

## Inhaltsverzeichnis

---

1. Name, Sitz und Zweck	6. Vorstand
2. Vereinsverbindungen und -zugehörigkeit	7. Revisoren
3. Mitgliedschaft	8. Finanzen
4. Rechte und Pflichten	9. Medien und Publikationen
5. Organisation	10. Schlussbestimmungen

*Zur besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Personen jeden Geschlechts.*

### **1. Name, Sitz und Zweck**

Der Rad-Sport-Club Regensdorf (RSCR) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Regensdorf. Die Korrespondenzadresse entspricht derjenigen des amtierenden Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein engagiert sich für den Radsport und vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er fördert den sportlichen Zusammenhalt, pflegt ein aktives Vereinsleben und unterstützt gemeinsame sportliche sowie freizeitbezogene Aktivitäten.

### **2. Vereinsverbindungen und -zugehörigkeit**

Der RSCR pflegt die Zusammenarbeit mit radsportnahen Vereinen, Organisationen oder Institutionen. Diese Verbindungen dienen dem Austausch, der Unterstützung gemeinsamer Aktivitäten sowie der Förderung des Radsports auf regionaler und nationaler Ebene.

Der RSCR ist Mitglied bei Swiss Cycling und Zürich Cycling. Der Vorstand kann weiteren Organisationen beitreten, sofern deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein und den Radsport unterstützen will.

#### **3.1 Mitgliederkategorien**

- Jugendmitglied: im Alter von 16 bis 18 Jahren
- Aktivmitglied: Ab dem 18. Altersjahr
- Passivmitglied: Unterstützt den Verein ideell und finanziell
- Freimitglied: Seit 20 Jahren im Verein, davon mindestens 10 Jahre als Aktivmitglied
- Ehrenmitglied: Hat sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### **3.2 Beitritt und Austritt**

Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt vorläufig durch den Vorstand und wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.

Ein Neumitglied ist eingeladen, an der nächsten Generalversammlung teilzunehmen.

Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden.

Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten und gilt auf Ende des Kalenderjahres, sofern alle Verpflichtungen erfüllt wurden.

### **3.3 Ausschluss**

Wer durch sein Verhalten dem Verein schadet, oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **4. Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder setzen sich für die Interessen des Vereins ein und halten sich an Statuten und Vereinsbeschlüsse. Von Aktiv- und Freimitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv für den RSCR einsetzen.

## **5. Organisation**

### **5.1 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **5.2 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **5.3 Generalversammlung (GV)**

Sie ist das oberste Organ, wird vom Vorstand einberufen, vom Präsidenten geleitet und findet jährlich bis spätestens Ende März statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, mit Traktandenliste.

### **5.4 Ausserordentliche Generalversammlung**

Sie wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt. Sie muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden.

Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand und mindestens gleich viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **5.5 Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zum 31. Dezember schriftlich und mit kurzer Begründung dem Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Zur Antragstellung berechtigt sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## **5.6 Geschäfte**

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls (Verlesung auf Wunsch)
4. Mutationen
5. Jahresberichte (Präsident, Kassier, Tourenleiter)
6. Jahresrechnung und Revisionsbericht (Genehmigung und Entlastung Vorstand)
7. Anträge / Statuten- und Reglements-Änderungen
8. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder (Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Tourenleiter, Leiter Material und Werbung)
9. Wahl der Revisoren
10. Budget
11. Mitgliederbeiträge
12. Tätigkeitsprogramm
13. Clublokal
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

## **5.7 Abstimmungen an einer Generalversammlung**

Abstimmungen über Geschäfte und Wahlen erfolgen in der Regel offen; bei Wahlen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

An der General- und Vereinsversammlung gilt das absolute Mehr.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschliessen.

## **5.8 Stimmrecht**

Jugendmitglieder ab 16 Jahren sowie Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

## **5.9 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus.

## **6. Vorstand**

### **6.1 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der RSCR wählt jährlich an der Generalversammlung einen Vorstand. Dieser besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; unbeschränkte Wiederwahl ist möglich.

### **6.2 Rücktritt**

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Nachwahl an der nächsten Generalversammlung. Ein Rücktritt ist spätestens zwei Monate vor Jahresende schriftlich zu melden.

### **6.3 Vertretung und Unterschrift**

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Der Präsident, der Kassier und der Aktuar sind gemeinsam zu zweit zeichnungsberechtigt. Sie können im Rahmen ihrer Funktion rechtsverbindlich für den Verein handeln. Im Falle einer Verhinderung oder Stellvertretung einer der genannten Personen ist die dritte Person an deren Stelle zeichnungsberechtigt.

### **6.4 Aufgaben**

Der Vorstand:

- sorgt für die Einhaltung und Anpassung der Statuten und Reglemente
- bereitet Versammlungen vor und führt sie durch
- verwaltet die Finanzen
- führt die Mitgliederadministration
- pflegt den Kontakt mit Behörden
- organisiert den Sportbetrieb und Veranstaltungen
- bildet Arbeitsgruppen
- bestimmt die Mitglieder des erweiterten Vorstands; zum erweiterten Vorstand gehören alle Tourenguides und weitere vom Vorstand bestimmte Personen. Sie unterstützen den Vorstand beratend und operativ.

### **6.5 Rollenverteilung**

- Der Präsident leitet die Versammlungen, organisiert die Vorstandssitzungen, erstellt die Traktanden und verfasst den Jahresbericht.
- Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- Der Aktuar führt das Sekretariat, verfasst Protokolle, erledigt den Schriftverkehr und kann bei Bedarf für weitere Vereinsaufgaben beigezogen werden.
- Der Tourenleiter plant, koordiniert und organisiert die Clubtouren.
- Der Verantwortliche Material betreut das Vereinsmaterial.

### **6.6 Beschlussfassung**

Dringende Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand ausnahmsweise selbst erledigen. Diese sind jedoch von der nächstfolgenden Versammlung zu bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

## **7. Revisoren**

- Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor
- Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und prüfen die Jahresrechnung
- Der Prüfbericht wird der Generalversammlung schriftlich vorgelegt
- Mindestens einer der Revisoren muss an der Generalversammlung anwesend sein
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; jährlich wird ein Revisor ersetzt. Wiederwahl ist möglich

Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung, Buchführung, Belege und Kassenbestand. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

## **8. Finanzen**

### **8.1 Einnahmequellen**

- Mitgliederbeiträge
- Reinerlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Zinserträge
- Übrige Einnahmen

### **8.2 Mitgliederbeiträge**

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt
- Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder
- Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig
- Neumitglieder, die nach dem 1. Oktober beitreten, entrichten keinen, ab dem Folgejahr den vollen Jahresbeitrag

Auf begründetes Gesuch hin kann der Beitrag für ein Vereinsjahr erlassen werden

Swiss Cycling stellt den Vereinen einmal jährlich eine Mitgliedschaftsrechnung für die gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder.

### **8.3 Verwendung der Mittel**

- Verwaltungskosten
- Durchführung von Veranstaltungen
- Clubbekleidung

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge zur Verwendung der vorhandenen Gelder.

### **8.4 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Medien und Publikationen**

Vereinsmitteilungen erfolgen über:

- Vereins-Webseite
- RSCR-Clubheft (elektronisch)
- Social Media sowie weitere geeignete Kanäle
- Tagespresse

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Ansprechperson für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit einsetzen.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 Datenschutz**

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen und ausschliesslich zur Erfüllung seiner Vereinszwecke.

## 10.2 Statutenrevision

Änderungen der Statuten sowie eine Totalrevision können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Statutenänderungen müssen traktandiert sein. Eine Totalrevision kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden.

## 10.3 Auflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins erfordert eine spezielle ausserordentliche Generalversammlung und die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Zehn Mitglieder können die Fortführung des Vereins verlangen.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Eine Fusion mit einem anderen Verein bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen geht nach Begleichung aller Verpflichtungen auf die neue Organisation über.

## 10.4 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 17. Januar 2004. Sie wurden von der Generalversammlung am 30. Januar 2026 genehmigt, ersetzen alle vorherigen Statuten und treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Oberhasli, 07. April 2026

Zürich, 07. April 2026

Der Präsident:

Der Aktuar:



Harry Huwyler



Peter Widmer